

# Merkblatt für Guides / Richtlinien

*Erarbeitet von*  
Dr. Peter Philipp  
Rechtsanwalt und Notar

04.11.2020

6.5

# Merkblatt «rechtliche Aspekte für Guides von Trailrunningtouren»

Trailrunning ist eine Trendsportart, die teils in alpinem Gelände ausgeübt wird. Der Sport birgt Gefahren, die bei sorgfältiger Routenplanung und Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln minimiert werden können. Solange Trailrunner alleine unterwegs sind greift die Eigenverantwortung. Wer andere Läufer als Guide begleitet, sei es als gewerbsmässiger Anbieter oder als privater Begleiter, hat besondere Vorsicht walten zu lassen. Bei Sorgfaltspflichtverletzungen drohen straf- und / oder zivilrechtliche Konsequenzen. Folgende Punkte sind zu beachten:

## I. Gewerbsmässige Anbieter

1. Zwischen den Trailrunnern und den Anbietern entsteht ein Auftragsverhältnis. Der Anbieter verpflichtet sich zu umsichtiger Planung und sorgfältiger Umsetzung der Trailrunningtour. Der Läufer / die Läuferin leistet ein Entgelt.
2. Sorgfaltspflichtverletzungen durch den Anbieter bzw. dessen Leiter / Leiterin führen zu zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus Vertrag und strafrechtlicher Verantwortung aufgrund der Garantenstellung. [1]
3. Haftungsentbindungserklärungen [2] wirken nur beschränkt. Die zivilrechtliche Haftung kann für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, nicht aber für grobe Fahrlässigkeit. Die strafrechtliche Verantwortung kann nicht vertraglich wegbedungen werden.
4. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. [3] Wer Trailrunning gewerbsmässig anbietet, sollte unbedingt eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abschliessen. [4]
5. Sorgfaltspflichten die zu beachten sind:
  - Umsichtige Planung unter Berücksichtigung der aktuellen meteorologischen Verhältnisse.
  - Rechtzeitige Information über benötigte Ausrüstung und Verpflegung (richtige Bekleidung und Proviant).
  - Rechtzeitige Prüfung, ob die Läuferinnen und Läufer über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die Tour mitmachen zu können.
  - Aufklärung über allfällige spezielle Gefahren (besondere Länge der Tour, fehlende Verpflegungsmöglichkeiten etc.)
  - Mitführen einer kleinen, zweckmässigen Notfallapotheke (inkl. Isolationsdecke)

- Mitführen eines funktionierenden Natels und / oder Notfunkgeräts (bei Touren ohne Netzabdeckung)
  - Grundkenntnisse für erste Hilfe.
  - Klare Information über Regeln die während der Tour zu beachten sind (Vorauslaufen nur mit Zustimmung des Leiters, keine Abkürzungen nehmen).
  - Ausrüstung und ev. Proviant vor Start checken und bei ungenügender Ausrüstung oder Proviant Teilnahme untersagen
  - Rechtzeitiger Abbruch der Tour bei unvorhergesehenem Wetterumschwung
  - Gruppe zusammenhalten und lediglich etappenweise Vorauslaufen dulden.
  - Bei grösseren Gruppen ausreichend Leiterinnen und Leiter zur Verfügung stellen.
6. Gewerbsmässige Anbieter haben das Risikoaktivitätengesetz zu beachten. Dieses gilt für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände. Trailrunningtouren, die streckenweise Alpinwanderrouen beinhalten (T4) [5], dürfen nur von patentierten Bergführern begleitet werden.

## II. Nicht gewerbsmässige Anbieter

7. Keine Gewerbsmässigkeit besteht, wenn nicht gewinnorientierte Organisationen oder Privatpersonen Trailrunningtouren unentgeltlich anbieten.
8. Sie trifft keine zivilrechtliche Haftung aus Vertrag, bei Sorgfaltspflichtverletzungen aber infolge unerlaubter Handlung. Die strafrechtliche Garantenstellung entsteht auch bei unentgeltlich angebotenen Touren.
9. Haftungsentbindungserklärungen wirken nur beschränkt. Die zivilrechtliche Haftung kann für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, nicht aber für grobe Fahrlässigkeit. Die strafrechtliche Verantwortung kann nicht vertraglich wegbedungen werden.
10. Eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht nicht. Der Abschluss einer Versicherung mit ausreichender Deckung wird dringend empfohlen.
11. Zu beachtende Sorgfaltspflichten sind:
- Umsichtige Planung unter Berücksichtigung der aktuellen meteorologischen Verhältnisse.
  - Rechtzeitige Information über benötigte Ausrüstung und Verpflegung (richtige Bekleidung und Proviant).
  - Rechtzeitige Prüfung, ob die Läuferinnen und Läufer über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die Tour mitmachen zu können.
  - Aufklärung über allfällige spezielle Gefahren (besondere Länge der Tour,

- fehlende Verpflegungsmöglichkeiten etc.).
  - Mitführen einer kleinen, zweckmässigen Notfallapotheke (inkl. Isolationsdecke).
  - Mitführen eines funktionierenden Natels und / oder Notfunkgeräts (bei Touren ohne Netzabdeckung).
  - Grundkenntnisse für erste Hilfe.
  - Klare Information über Regeln die während der Tour zu beachten sind (Vorauslaufen nur mit Zustimmung des Leiters, keine Abkürzungen).
  - Ausrüstung und ev. Proviant vor Start checken und bei ungenügender Ausrüstung oder Proviant Teilnahme untersagen.
  - Rechtzeitiger Abbruch der Tour bei unvorhergesehenem Wetterumschwung.
  - Gruppe zusammenhalten und lediglich etappenweise Vorauslaufen dulden.
12. Nicht gewerbsmässige Anbieter fallen nicht unter das Risikoaktivitätengesetz.

### III. Private Trailrunner

13. Private Trailrunner, welche Bekannte oder Verwandte als «Guides» begleiten, sollten die Sorgfaltspflichten ebenfalls beachten.
14. Sinnvollerweise verfügen sie über eine private Haftpflichtversicherung.
15. Strafrechtlich können sie zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die Verantwortung für die Tourenplanung und Durchführung selbständig übernehmen und über wesentlich grössere Erfahrung verfügen, als die Person die sie begleiten (faktische Führerrolle) oder wenn ihnen von Gesetzes wegen eine Garantenstellung zukommt. [6]
16. Zu beachtende Sorgfaltspflichten sind:
- Umsichtige Planung unter Berücksichtigung der aktuellen meteorologischen Verhältnisse.
  - Rechtzeitige Information über benötigte Ausrüstung und Verpflegung (richtige Bekleidung und Proviant).
  - Rechtzeitige Prüfung, ob die Begleitperson über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügt, um die Tour mitmachen zu können.
  - Aufklärung über allfällige spezielle Gefahren (besondere Länge der Tour, fehlende Verpflegungsmöglichkeiten etc.).
  - Mitführen einer kleinen, zweckmässigen Notfallapotheke (inkl. Isolationsdecke).
  - Mitführen eines funktionierenden Natels und / oder Notfunkgeräts (bei Touren ohne Netzabdeckung).
  - Grundkenntnisse für erste Hilfe.
  - Ausrüstung und ev. Proviant vor Start checken und bei ungenügender Ausrüstung oder Proviant Tour absagen.
  - Rechtzeitiger Abbruch der Tour bei unvorhergesehenem Wetterumschwung.

## 8. Fussnoten / Quellen

- [1] Strafrechtlich sind die Delikte der fahrlässigen Körperverletzung, der fahrlässigen Tötung oder der Unterlassung der Nothilfe denkbar.*
- [2] Sie kann in allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten sein oder durch Unterschrift des Kunden bestätigt werden.*
- [3] Ausnahme: Wenn Touren unter das Risikoaktivitätengesetz fallen.*
- [4] Unfälle im Gebirge können zu bleibenden Gesundheitsschäden mit hohen Kostenfolgen führen.*
- [5] [https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Ausbildung\\_und\\_Wissen/Tourenplanung/Schwierigkeitsskala/Wanderskala-SAC.pdf](https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Ausbildung_und_Wissen/Tourenplanung/Schwierigkeitsskala/Wanderskala-SAC.pdf)*
- [6] So beispielsweise die Eltern gegenüber ihrem Kind.*